



Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland

Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

---

## Satzung

**BUND für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

## **Kreisgruppe Mainz**

**In der Fassung vom 28.02.2005**

Mit Änderungen vom 30.03.2009

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Mainz ist eine zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederung des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Sie kann kein eigenes Vermögen erwerben. Aller Besitz ist Eigentum des Landesverbandes.
- (2) Die Unterorganisation führt den Namen: *BUND- Kreisgruppe Mainz*.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Diese Satzung der BUND-Kreisgruppe Mainz betrifft das Gebiet der Stadt Mainz einschließlich aller Ortsgruppen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Die Kreisgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die BUND-Kreisgruppe Mainz verfolgt Ziele des Landes- und Denkmalpflege sowie des Umweltschutzes im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung.
- (3) Die BUND-Kreisgruppe Mainz verfolgt diese Ziele im Sinne indem sie
  - a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes betreibt,
  - b) Ökologisches Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt, sowie selbst Umweltbildung betreibt,
  - c) bei allen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur- und Umweltschutzes vertritt,

## Satzung BUND Rheinland-Pfalz, Kreisgruppe Mainz

- d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, des Landschafts-, Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten verhindert,
  - e) auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes hinwirkt,
  - f) für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt,
  - g) landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahmen (Pflanzungen, Säuberungsaktionen etc.) aktiv betreibt,
  - h) auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse und Erfahrungen austauscht,
  - i) die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In- und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
  - j) die Verbraucher wirtschaftlich unabhängig über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät.
- (4) Die BUND-Kreisgruppe Mainz ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Sie steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile

und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der BUND-Kreisgruppe Mainz ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes Rheinland Pfalz.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Presse, in der Mitgliederzeitschrift oder durch persönliche Anschreiben an die Mitglieder einzuberufen.

## Satzung BUND Rheinland-Pfalz, Kreisgruppe Mainz

- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder der BUND-Landesvorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.
- (6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet. Die Satzung bedarf der Zustimmung des BUND-Landesvorstandes.
- (8) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und / oder deren Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- (1) Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfern sowie Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund.
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- (4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- (5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
- (6) Abstimmungen über Anträge im Sinne § 6 Nr.3

### **§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Sprecherinnen bzw. Sprechern zu denen der/die Schatzmeister/-in gehört, ggf. je einem Vertreter/-in der BUND-Jugend und der innerhalb des Kreisgebietes liegenden BUND-Ortsgruppen sowie bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand kann seine Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung regeln.

## Satzung BUND Rheinland-Pfalz, Kreisgruppe Mainz

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und regelt im Einvernehmen mit dem Landesverband die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- (3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

### **§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband**

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Mainz kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann die BUND-Kreisgruppe Mainz nur in Einvernehmen mit dem Landesverband führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- (4) Stellungnahmen nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und werden über den Landesverband abgegeben.

### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- (2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.

- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

### **§ 12 Auflösung der Kreisgruppe**

- (1) Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, werden die Konten des Vereins vom BUND-Landesverband eingezogen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.03.2005 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2005 und anschließender Zustimmung des BUND-Landesvorstandes in Kraft.